

Amts - Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37.

Marienwerder, den 13. September.

1876.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 24. und 25. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1876 enthält unter:

Nr. 8447 das Gesetz, betreffend die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten.
Vom 24. Juli 1876.

Nr. 8448 das Gesetz, betreffend die Errichtung von Rathsstellen bei dem Oberverwaltungsgerichte. Vom 27. Juli 1876.

Nr. 8449 das Gesetz, betreffend die Erhöhung des Maximalunterstützungssatzes für die hülfsbedürftigen ehemaligen Kräger aus den Jahren 1813 bis 1815.
Vom 1. August 1876.

Nr. 8450 den Allerhöchsten Erlass vom 17. Juli 1876, betreffend die Änderung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für das Besfahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 8451 den Allerhöchsten Erlass vom 24. Juli 1876, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Tarifs vom 30. Dezember 1874, nach welchem das Hafengeld in Memel und die Abgaben für die Benutzung der besonderen Anstalten dasselbst zu erheben sind.

Nr. 8452 den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Winterhafens in Memel zu erheben sind. Vom 24. Juli 1876.

Nr. 8453 den Allerhöchsten Erlass vom 2. August 1876, betreffend die Übertragung der Verwaltung und des Betriebes der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn auf die Königliche Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn und die Errichtung einer Königl. Eisenbahn-Kommission für die letztere mit dem Sitz in Halle.

Nr. 8454 das Gesetz, betreffend den Austritt aus den jüdischen Synagogen-Gemeinden. Vom 28. Juli 1876.

Berordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

I) **Bekanntmachung.**
Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatschulden-Tilgungskasse hier selbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage,

Ausgegeben in Marienwerder den 14. September 1876.

von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-gattungen und Appoints geordnet, und es muss ihnen ein die Stückzahl und den Betrag der verschiede-nen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschrie-benes und mit Angabe der Wohnung des Inhabers versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 5. September 1876.

Haupt-Verwaltung der Staatschulden.
Graf zu Eulenburg. Löwe. Rötger.

2)

Bekanntmachung.

Der Schiff-Rehder und Schiff-Expedient Wm. Stisser zu Bremen hat auf die ihm unterm 28. Februar 1867 erteilte Concession zum Betriebe des Auswan-derungs-Geschäfts in den Preußischen Staaten verzichtet und ist die Koncession in Folge dessen erloschen. Die von demselben auf Grund der gedachten Koncession bestellten Agenten haben hierdurch die Berechtigung ver-loren, Verträge mit Auswanderern zu vermitteln.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend den Geschäftsbetrieb der zur Beförde-rung von Auswanderern konzessionirten Personen, wird dies hierdurch mit dem Bemerk zu öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des p. Stisser herzuleitende Ansprüche an die bei der Königl. Landdrostei zu Hannover bestellte Caution, welche für seinen Geschäftsbetrieb innerhalb der alten Provinzen mithaftbar gemacht worden ist, binnen 12 monatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidium angemeldet werden müssen, widerigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Unternehmer zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 30. August 1876.

Königliches Polizei-Präsidium.

J. B.

Freiherr v. Herzberg.

3)

Bekanntmachung.

Briefsendungen nach Persien und Kleinasien.

Von jetzt ab ist die Beförderung von Briefpost-

sendungen nach folgenden Orten in Persien und Kleinasien:

Bagdad (Kleinasien),
 Bender-Abassi oder Bunder-Abbas (Persien),
 Bushire oder Abuschir (Persien),
 Bussora oder Bassora (Kleinasien),
 Guadur (Beludschistan),
 und Linga (Persien),
 ferner nach Muscat oder Mascat (Arabien),
 auch auf dem Wege über Suez und Bombay zulässig

Das Porto beträgt:
 40 Pf. für frankirte Briefe) im Gewichte von je
 60 Pf. für unfrankirte Briefe) 15 Gramm.
 20 Pf. für Postkarten,
 10 Pf. für Drucksachen und } für je 50 Gramm,
 Waarenproben
 und die Einschreibgebühr 20 Pf.

Die betreffenden Sendungen sind mit dem Vermerke:
„über Brindisi und Bombay“
zu versehen.

Berlin W., den 6. September 1876.

Kaiserliches General-Postamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Nachstehende Bekanntmachungen werden hierdurch zur Beachtung bei den polizeilichen Revisionen der im Verkehr befindlichen Maße, Waagen und Gewichte zur Kenntnis der betreffenden Behörden gebracht.

Marienwerder, den 2. September 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auf Grund des Art. 10 der Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission für das deutsche Reich bestimmt, wie folgt:

1. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungs-Kom-

5)

R a c h w e t

von den Markt- und Ladenpreisen in den größeren Städten des

mission vom 31. Januar 1872, Beilage zu Nr. 12 des Reichsgesetzblattes, zugelassenen Goldmünzgewichte betreffend: die unter a) und b) in § 1 des Erlasses aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen, welche durch den doppelten Abdruck des Präzisionsstempels gekennzeichnet sind, werden zum Zuwählen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Stücken für 10 Mark mehr als 4 Milligr.
bei den Stücken für 20 Mark mehr als 6 Milligr.

Die unter c) aufgeführten Normalgewichte für gewisse Vielfache der Goldmünzen, durch den einfachen Abdruck des Präzisionsstempels gekennzeichnet, werden zum Zuwählen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit beträgt:

bei den Stücken für 50 Mark mehr als 30 Milligr.
bei den Stücken für 100 Mark mehr als 40 Milligr.
bei den Stücken für 200 Mark mehr als 50 Milligr.
bei den Stücken für 500 Mark mehr als 100 Milligr.
bei den Stücken für 1000 Mark mehr als 180 Milligr.
bei den Stücken für 2000 Mark mehr als 320 Milligr.

2. Die in dem Erlass der Normal-Eichungs-Kommission vom 19. März 1872, Beilage zu Nr. 12 des Reichsgesetzblattes, zugelassenen Maßapparate für Flüssigkeiten werden zum Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn bei irgend einer der von denselben angegebenen Maßgrößen eine Abweichung von der Sollgröße stattfindet, welche beträgt:

bei Maßgrößen von 1 Liter und größerem Inhalt mehr als $\frac{1}{200}$ des Sollinhalts;
bei Maßgrößen von 0,5 bis 0,2 Liter mehr als $\frac{1}{100}$ des Sollinhalts;

f u n g Regierungsbezirks Marienwerder im Monat August 1876.

p r e i s e.

gramm.												Laden - P r e i s e.												
			60			Mehl Nr. 1.						Kaffee.							pro 1 Liter.					
Ham- mel- fleisch.	Speck	Eß- But- chert.)	Stück	Weiß-	Rog-	Ger- sten-	Ger- sten-	Buch-	Hirse.	Reis	Java.	gelber, mittler.	Salz,	Schwei-	Rin-	ge- wöhni-	Talg	Milch,	ge- wöhni-	Rog-	ge- wöhni-	Rog-		
(geräu- chert.)				Weiz-	Rog-	Grau-	Grau-	Weizen	Hirse.		Java.	gelber, mittler.	Salz,	Schwei-	Rin-	ge- wöhni-	Talg	Milch,	ge- wöhni-	Rog-	ge- wöhni-	Rog-		
				zen.	gen.	pe.	Grüze.	Grüze.				gelber, mittler.	Salz,	Schwei-	Rin-	ge- wöhni-	Talg	Milch,	ge- wöhni-	Rog-	ge- wöhni-	Rog-		
	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.	m. Pf.		
—	80	1 80	2 08	2 40	— 34	— 26	— 60	— 50	— 40	— 50	— 60	3 —	3 60	— 20	1 50	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	85	2 —	2 03	2 42	— 45	— 35	— 70	— 40	— 50	—	— 50	2 80	3 20	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	80	2 40	2 42	3 —	— 38	— 28	— 70	— 33	— 48	— 31	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	1 —	1 90	2 20	— 58	— 52	— 44	— 60	— 60	— 36	— 80	3 —	4 —	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	80	2 40	2 13	2 80	— 40	— 30	— 60	— 52	— 60	— 70	— 60	3 —	3 80	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	80	2 20	2 09	2 27	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	3 —	4 —	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	80	2 —	2 40	2 40	— 40	— 25	— 50	— 36	— 40	— 36	— 40	2 60	3 —	— 30	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	85	2 —	2 21	2 34	— 44	— 40	— 80	— 60	— 60	— 50	— 80	2 60	4 —	— 20	2 —	— 80	— 14	— 20	— 90	—	—	—	—	
—	75	2 20	2 28	2 36	— 40	— 28	— 70	— 36	— 40	—	— 50	2 60	3 —	— 20	1 80	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	80	2 —	1 80	1 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 80	3 10	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	81	1 99	2 07	2 31	— 40	— 36	— 60	— 44	— 70	— 70	— 80	3 60	3 60	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	80	2 —	1 80	2 —	— 35	— 25	— 65	— 60	— 60	— 55	— 50	2 80	3 60	— 20	1 80	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	80	2 —	2 —	2 —	— 35	— 25	— 60	— 40	— 60	— 60	— 80	3 —	4 —	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	80	2 —	1 10	2 10	— 36	— 28	— 36	— 32	— 40	—	— 68	3 —	4 —	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	85	2 40	2 30	2 38	— 40	— 30	— 72	— 72	— 80	— 80	— 60	2 80	3 60	— 20	2 20	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	90	2 —	2 40	2 40	— 40	— 25	— 80	— 50	— 50	—	— 50	3 —	3 40	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	75	1 85	1 76	2 —	— 36	— 30	— 40	— 35	— 30	— 30	— 50	2 80	2 60	— 20	2 40	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	80	2 —	2 —	1 69	— 45	— 40	— 65	— 45	— 55	— 40	— 60	3 20	4 —	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	87	1 96	1 91	1 96	— 40	— 28	— 40	— 40	—	— 40	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	90	2 —	2 24	2 38	— 36	— 30	— 80	— 50	— 80	— 50	— 80	3 20	3 60	— 20	2 —	— 50	— 10	— 20	— 70	—	—	—	—	
—	80	1 80	1 88	2 —	— 30	— 26	— 50	— 34	— 45	— 37	— 50	2 80	3 40	— 20	1 60	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	33	42	— 42	80	46	81	8 32	6 47	12 52	9 59	10 68	8 35	12 48	61 20	74 70	4 30	41 10	—	—	—	—	—	—	—
—	82	2 —	2 04	2 23	— 40	— 31	— 60	— 46	— 53	— 49	— 59	2 91	3 56	— 20	1 97	—	—	—	—	—	—	—	—	

Dass in denjenigen Orten, wo die Rubriken unausgefüllt geblieben, die bezeichneten Artikel nicht zu Markte gekommen sind, bescheinigt.

Marienwerder, den 8. September 1876.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

bei Maassgrößen von $\frac{1}{2}$ und 0,1 Liter mehr als $\frac{1}{50}$ des Sollinhalts.

3. Die in dem Erlass der Normal-Eichungs-Kommission vom 25. Juni 1872, Beilage zu Nr. 26 des Reichsgesetzblattes zugelassenen Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck sind im öffentlichen Verkehr zulässig, so lange sie folgende Bestimmung einhalten:

Ist zum Zwecke der Prüfung die Federwaage auf der Lastseite mit geeichten Gewichten, deren Gesamtschwere einmal etwa 10 Kilogramm beträgt, das zweite Mal nahezu der größten Tragfähigkeit der Waage entspricht, belastet, so darf in beiden Fällen der Werth einer solchen Aenderung dieses Gewichts, durch welche die Waage entweder bei merklichem Unterschiede zwischen der Angabe ihres Zifferblattes und dem Werthe der aufgelegten Gewichte zur genauen Angabe des Gewichtswertes hingeführt oder, bei unmerklicher Abweichung von der richtigen Angabe, aus letzterer Stellung merklich abgelenkt wird, den Betrag von 200 Gramm nicht übersteigen.

Berlin, den 14. Dezember 1872.

Der Reichskanzler.

Auf Grund des Artikels 10 der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 (Bundes-

6)

D u r c h s c h n i t t s - M a r k t - P r e i s e
des Schlachtviehes zu Thorn im Monat August 1876 nach Lebensgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pf.			2. Kälber pro Stück			3. Schweine pro 100 Pf.		4. Hammel für 100 Pf.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als			
a.	b.	c.	a.	b.		a.	b.	a.	b.	Kind-vieh	Käl-ber	Schwei-ne	Ham-mel
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tagen	über 8 Tage		fette	magere	fette	magere				
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.

26 | 40 | 17 | 87 | 24 | 20 | 19 | 12 | 30 | 16 | 44 | 44 | 34 | 28 | 25 | 80 | — | — | 122 | 17 | 251 | 160

- 7) Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 7. und 28. Juli cr. über die diesjährige internationale Ausstellung für Gesundheitspflege und Rettungswesen in Brüssel wird ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den ordentlichen Mitgliedern des mit der Ausstellung verbundenen Kongresses auf den Belgischen Staats-Bahnen eine Tarifermäßigung von 50 Prozent zugestanden worden ist und für alle Züge gegen Vorzeigung der Mitglieds-karte gewährt werden wird.

Marienwerder, den 7. September 1876.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

- 8) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

(Hierzu als außerordentliche Beilage die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 8. September cr. mit dem Wahlreglement vom 10. Juli 1870 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten und dem Nachtrage zu demselben vom 23. August cr. pp. sowie der öffentliche Anzeiger Nr. 37.)